Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1143

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Angelegenheiten der
inneren Verwaltung
(24. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise

- Nr. 1032 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Schmücker

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 10. Juli 1950

Der Ausschuß für Angelegenheiten der
inneren Verwaltung

Maier (Freiburg)	Schmücker
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfes eines Gesetzes über Personalausweise

- Nr. 1032 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 24. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausweispflicht

(1) Jede Person im Bundesgebiet, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und nach den Vorschriften der Meldeordnung der Meldepflicht unterliegt, ist verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen, soweit sie sich nicht durch Vorlage eines gültigen Passes ausweisen kann.

(2) Der Personalausweis ist nach einem einheitlichen Muster mit Lichtbild und Fingerabdruck auszustellen.

(3) Die erstmalige Ausstellung des Ausweises ist gebührenfrei.

Beschlüsse des 24. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausweispflicht

(1) Jede Person im Bundesgebiet, die das **16.** Lebensjahr vollendet hat und nach den Vorschriften der Meldeordnung der Meldepflicht unterliegt, ist verpflichtet, einen **mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis** zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen.

(2) **Auf Antrag ist ein Personalausweis mit Lichtbild auszustellen. Der Bundesminister des Innern bestimmt das Muster.**

(3) Die erstmalige Ausstellung des **Personalausweises gemäß Absatz 2** ist gebührenfrei.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
§ 2	§ 2
Gültigkeit	Gültigkeit
(1) Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer um jeweils weitere 5 Jahre ist zulässig.	Wird gestrichen
(2) Im Falle des Todes ist der Ausweis abzuliefern. Diese Verpflichtung obliegt den zur Anzeige des Sterbefalles gemäß §§ 33, 39 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) Verpflichteten.	
§ 3	§ 3
Strafvorschriften	Strafvorschriften
(1) Wer vorsätzlich	(1) Wer vorsätzlich
a) es unterläßt, *sich einen Personalausweis* ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist;	a) es unterläßt, **für sich oder als Erziehungsberechtigter für Jugendliche bis zu 18 Jahren einen Ausweis** ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist;
b) sich einen Personalausweis ausstellen läßt, obgleich er bereits im Besitz eines gültigen Personalausweises ist;	b) wird gestrichen;
c) bei Stellung des Antrages auf Ausstellung eines Personalausweises unwahre Angaben macht;	c) bei Stellung des Antrages auf Ausstellung eines Personalausweises unwahre Angaben macht;
d) es unterläßt, *den Personalausweis* auf Verlangen einer zuständigen Behörde vorzulegen;	d) es unterläßt, **einen Ausweis** auf Verlangen einer zuständigen Stelle vorzulegen;
e) seinen Personalausweis einem anderen zum unbefugten Gebrauch überläßt;	e) seinen Personalausweis einem anderen zum unbefugten Gebrauch überläßt;
f) einen für einen anderen ausgestellten Personalausweis unbefugt gebraucht *oder zum unbefugten Gebrauch annimmt*;	f) einen für einen anderen ausgestellten Personalausweis unbefugt gebraucht;
g) es unterläßt, den Personalausweis im Falle des Todes des bisherigen Inhabers abzuliefern, obwohl er dazu verpflichtet ist,	g) wird gestrichen;
wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.	wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.
(2) In den Fällen des Absatz 1 Buchstaben a, d *und* g ist der Täter auch strafbar, wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fällt.	(2) In den Fällen des Absatz 1 Buchstaben **a und d** ist der Täter auch strafbar, wenn ihm **grobe** Fahrlässigkeit zur Last fällt.
§ 4	§ 4
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
Soweit in den Ländern Personalausweise (Kennkarten) ausgestellt sind, die ein Lichtbild	Wird gestrichen

Entwurf

und Fingerabdrucke enthalten, wird durch diese bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer der Ausweispflicht nach § 1 Absatz 1 genügt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt . . . . in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die auf das Ausweiswesen bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie Bestimmungen über Ausweise (Kennkarten) enthalten, außer Kraft.

Beschlüsse des 24. Ausschusses

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **am Tage nach der Verkündung** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die auf das Ausweiswesen bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie Bestimmungen über Ausweise (Kennkarten) enthalten, außer Kraft.